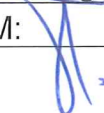


Sitzung des Gemeinderates am 27.05.2020	Beratungsunterlage TOP: 2		Bearbeiter:	Datum: 18.05.2020	
	Drucksache - Nr.: 34 /2020		Fr. Mallok / Herr Fleig		
	nichtöffentlich	<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlich	BM: 	10:  20:

Vorbereitung der Landtagswahl am 14. März 2021 - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt

Am 14.03.2021 findet die Landtagswahl statt. Die Wahlzeit wird festgesetzt von 08.00 bis 18.00 Uhr (sofern auf Grund der Corona-Pandemie keine Änderungen erfolgen).

Die Gemeinde Freudental hatte bei den bisherigen Wahlen nur einen Wahlbezirk für Freudental sowie ein Wahllokal (Bürgerhaus „Alte Kelter“) gebildet. Auf Grund der in den letzten Jahren stetig steigenden Einwohnerzahlen (seit Mitte 2019 über 2.500 Einwohner) sowie der Absenkung des Mindestwahlalters bei Kommunalwahlen und Landtagswahlen von 18 auf 16 Jahre ist die Zahl der Wahlberechtigten deutlich über 2.000 Wahlberechtigte (zuletzt bei der BM-Wahl am 02.02.2020) angestiegen.

Die Arbeit im Wahllokal mit einer teilweise sehr hohen Frequentierung (hohe Wahlbeteiligungen in Freudental) konnte u.a. nur mit langen Wartezeiten (insbesondere bei den Kommunalwahlen) abgewickelt werden.

Zudem steht in den nächsten Jahren die Entwicklung des Neubaugebiets „Alleefeld“ mit bis zu 200 neuen Einwohnern an.

a) Bildung der Wahlbezirke

Die Regelungen zur Einteilung von Wahlbezirken finden sich in § 1 der Landeswahlordnung (LWO) - § 1 Absatz 1 LWO lautet:

„Gemeinden mit nicht mehr als 2.500 Einwohnern bilden in der Regel einen Wahlbezirk. Ob und wie viele Wahlbezirke in einer Gemeinde gebildet und wie die Wahlbezirke gegeneinander abgegrenzt werden, bestimmt der Bürgermeister.“

§ 1 Absatz 2 Satz 2 LWO sieht weiter vor, dass kein Wahlbezirk mehr als 2.500 Einwohner umfassen soll. Daher soll bei Überschreiten dieser Zahl ein weiterer Wahlbezirk gebildet werden.

Der Bürgermeister schlägt deshalb vor, dass ab der nächsten regulären Wahl (also der Landtagswahl 2021) für die Gemeinde Freudental zwei Wahlbezirke gebildet werden.

b) Bestimmung des Wahlraums

Die Wahlbezirke sollen nach den örtlichen Verhältnissen so gebildet und abgegrenzt werden, dass allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird (§ 1 Absatz 2 Satz 1 LWO).

Das Bürgerhaus „Alte Kelter“ hat sich immer als ein sehr gutes und zentral gelegenes Wahllokal bewährt, zumal es auch barrierefrei erreichbar ist. Jedoch ist es sehr klein und es lassen sich die auf Grund der Corona-Pandemie aktuell geltenden Abstandsregelungen nur schwer dort umsetzen.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, ab der Landtagswahl 2021 die Schönenberghalle zum Wahlraum für die beiden Freudentaler Wahlbezirke zu bestimmen. Die Schönenberghalle ist barrierefrei und hat ausreichend Parkplätze. Hier können auf Grund der Größe der Räumlichkeiten auch zwei Wahlräume problemlos eingerichtet und die Abstandsregelungen eingehalten werden.

Die Briefwahlzulassung und –auszählung wird im Rathaus Freudental (aktuell nicht barrierefrei) erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt 2021 sind die entsprechenden Mittel für die Durchführung der Landtagswahl mit Ausstattung und Wahlhelferentschädigungen für zwei Wahllokale einzustellen.

Beschlussvorschlag:

- a) Für die Gemeinde Freudental werden zwei Wahlbezirke gebildet.
- b) Der Wahlraum für die beiden Wahlbezirke wird in der Schönenberghalle eingerichtet.